

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transporte im Geschäftsfeld Air & Sea Logistics (AGB Air & Sea Logistics)

1. Grundlage

Die DACHSER SE und alle mit ihr verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften – nachfolgend DACHSER genannt – organisieren die Beförderung der übergebenen Produkte im Geschäftsfeld Air & Sea Logistics und erbringen speditionelle Dienstleistungen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen, u.a. außenwirtschafts- und zollrechtliche Vorgaben, insb. im Hinblick auf gültige Personen-, Länder- oder Warenembargos. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen - wie z.B. das Haague-Visby-Rules, das Warschauer Abkommen bzw. Montrealer Übereinkommen oder die CMR - zur Anwendung kommen, gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) als vereinbart. Auf die in den ADSp 2017 von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Haftungsregelungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die ADSp 2017 sind jederzeit unter www.dachser.de/adsp abrufbar und werden auf Verlangen übersandt.

Für Leistungen, deren Erfüllungsort nicht in Deutschland liegt und soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen – wie z.B. die Haague-Visby-Rules, das Warschauer Abkommen bzw. Montrealer Übereinkommen oder die CMR – zur Anwendung kommen oder in einem mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag etwas anderes bestimmt ist, gelten die FIATA Model Rules for Freight Forwarding Services (FIATA Model Rules), in der jeweils gültigen Fassung als vereinbart. Die FIATA Model Rules sind jederzeit unter <http://www.dachser.com> abrufbar oder werden auf Verlangen übersandt. Für die Ziffer 8.3.3 der FIATA Model Rules vereinbaren die Parteien, dass die Haftung von DACHSER 50.000 SZR je Schadenfall nicht übersteigt.

2. Haftungsübergang

Die Verantwortlichkeit für die Ware beginnt für Dachser mit deren tatsächlichen Übernahme. Der Fahrer quittiert für die Anzahl und Art der übernommenen Packstücke und deren äußerlichen Unversehrtheit.

3. Zahlungsziel

Unsere Speditionsrechnungen sind sofort nach Erhalt zu begleichen. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzung bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Im Falle des Verzuges berechnen wir Zinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen, derzeit 9 % p.a., über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

4. Gültigkeit der Vereinbarungen

Die Gültigkeit ist auf dem Offertenblatt ausgewiesen und basiert auf zur Zeit gültigen Frachten, Tarifen und Kursen. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die offerierten Preise beinhalten nicht die Umsatzsteuer und basieren auf den von Ihnen zur Verfügung gestellten Sendungsstrukturdaten. Insbesondere bei Erweiterung Ihrer Leistungsanforderungen an uns, Veränderung der Sendungsstrukturdaten, der rechtlichen und steuerlichen Grundlagen (z.B. Einführung der Lkw-Maut) sowie bei Änderungen externer Kosteneinflussfaktoren werden wir in Abstimmung mit Ihnen entsprechende Preisadjustierungen vornehmen.

Das Angebot von DACHSER basiert auf den im Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Preisen. Sollten von uns eingesetzte Drittparteien, z.B. Reedereien / Airlines, nach Angebotsabgabe ihre Preise erhöhen, so behalten wir uns entsprechende Preisadjustierungen ausdrücklich vor. Gefahrgutsendungen werden von DACHSER nur nach vorheriger Absprache und Übermittlung der erforderlichen Informationen durchgeführt. Die angebotenen Frachtraten beinhalten nicht die Durchführung von Gefahrguttransporten soweit diese nicht jeweils vor Durchführung gesondert vereinbart worden sind.

Der Auftraggeber hat im Speditionsauftrag grundsätzlich den Warenwert der übergebenen Sendung anzugeben. Darüber hinaus hat der Auftraggeber der zuständigen DACHSER Niederlassung besonders wertvolle oder diebstahlsgefährdete Güter (insb. pharmazeutische Produkte, Telekommunikations- oder Unterhaltungselektronik, EDV Soft-, Hardware und EDV-Zubehör, Tabakwaren, Spirituosen etc.) sowie bei Gütern mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 50,- EUR/kg sowie Sendungen mit einem Warenwert ab 250.000,00 EUR so rechtzeitig vor Übernahme (mind. 1 Arbeitstag) in Textform anzuzeigen, dass die DACHSER-Niederlassung über die Annahme der Güter entscheiden und Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann. Frost- und wärmeempfindliche Güter sind gesondert anzuzeigen. Eine fehlende oder falsche Information (insb. Wertangabe) entbindet DACHSER von einer Haftung für den spezifisch daraus entstehenden Schaden (z.B. aufgrund mangelnder Sicherungsmaßnahmen).

Der Auftraggeber hat bei der Auftragserteilung die genaue Warenbezeichnung und den Warenwert anzugeben. Bei fehlender Warenwertangabe wird von einem Warenwert in Höhe von mindestens 10.000 EUR ausgegangen.

Die Beauftragung von DACHSER unter gleichzeitiger Aufforderung zur Einziehung einer Nachnahme ist innerhalb des gesamten DACHSER Netzwerkes ausgeschlossen.

Für den Fall, dass der Auftraggeber nicht selbst Eigentümer der in ein Drittland zu transportierenden Ware ist, hat er DACHSER dies bei Beauftragung mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt nur, wenn der Auftraggeber in einem solchen Fall gleichzeitig steuerrechtlicher Leistungsempfänger bzw. Frachtzahler ist.

5. Spezielle Bedingungen

5.1 Luftfracht

Die Auswahl der Abflüge und die Auswahl der Airline liegen in unserer Wahl. Das Volumenverhältnis gilt auf Basis 1:6. Dies bedeutet 1 cbm entspricht 167 kg frachtpflichtigem Gewicht. Nicht bereits in der Angebotskalkulation beinhaltete Kosten, welche erst nach Leistungsbeginn im Transportverlauf durch Dritte entstehen und nicht durch DACHSER beeinflusst werden können, müssen nach Auslage weiterbelastet werden.

Aufgrund gesetzlicher Anforderungen [insb. VO (EG) Nr. 300/2008] kann im Einzelfall vor entsprechender Abfertigung eine zusätzliche Sicherheitsüberprüfung durch Dachser oder Dritte – u.a. auch mittels händischer Kontrolle oder visueller Beschau – an der Ware des Auftraggebers notwendig werden. Der Auftraggeber stimmt einer solchen Prüfung bereits mit Auftragserteilung an Dachser ausdrücklich zu, so dass die Einholung einer gesonderten Zustimmung im Einzelfall nicht mehr notwendig ist. Die Haftung von Dachser für durch Mitarbeiter von Dachser verursachte Schäden ist in einem solchen Fall auf durch den Auftraggeber nachzuweisende Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.

5.2 Seefracht

Die genannten Seefrachten repräsentieren eine Auswahl an Reedereien und deren aktuellen Transitzeiten. Wir behalten uns vor, weitere Reedereien zu berücksichtigen, sofern o. g. Zeitrahmen und Ratenniveau nicht überschritten wird. Alle Seefrachtnebengebühren/-zuschläge basieren zum Zeitpunkt der Angebotserstellung. Die Berechnung erfolgt zu den jeweils am Verschiffungstag geltenden Zuschlägen (v.a.t.o.s.). Von der Reederei eingeführte Zuschläge, welche hier nicht genannt sind, werden gemäß Auslage an Sie berechnet.

Bedingungen für die Gültigkeit der Raten sind das Vorhandensein von ausreichendem Leerequipment im Verladehafen bzw. ausreichendem Schiffsraum, sowie das genannte Volumen p.a.. Wir setzen voraus, dass Sie uns für die komplette Abwicklung wie quotiert beauftragen. Sollten Sie uns nur in Teilbereichen einsetzen, so ist dieses Angebot nicht bindend. Sofern nicht anders genannt, sind alle Preise nur für Standard-Equipment gültig.

Die Rückgabe des Leercontainers im Containerdepot des Empfangslandes erfolgt auf Weisung der Reederei zu Lasten des Frachtzahlers. Die Container sind besenrein und frei von Gerüchen zurückzugeben.

Auf dem Seeweg lose verladene Kolli werden in unverändertem Zustand beim Empfänger angeliefert. Sollte eine besondere Behandlung der Kolli (z.B. Palettierung) im Empfangshafen gewünscht werden, so geschieht dies nur gegen einen ausdrücklichen, schriftlichen Auftrag des Frachtzahlers. Um eine reibungslose Abwicklung zu ermöglichen, benötigen wir neben einer Packliste und der Handelsrechnung, 1/3 indossierte Original Konnossement 5 Arbeitstage vor Ankunft des Seeschiffes im Empfangshafen per Post.

Eventuell anfallende Demurrage, Detention, Kailagergelder sowie alle unvorhersehbaren Kosten sind in diesem Angebot nicht enthalten und werden, sofern diese nicht durch DACHSER verursacht wurden, gem. Nebengebührentarif bzw. gem. Auslage an Sie berechnet.

5.3 Priority Service FCL

Der von DACHSER angebotene „Priority Service FCL“ beinhaltet die reine Vermittlung eines Reedereiproductes über die bevorzugte Behandlung bei der Verladung durch die Reederei. DACHSER gibt hierdurch weder eine Garantie noch eine entsprechende Zusicherung – insb. was Laufzeiten angeht – ab; vielmehr ist die seitens DACHSER geschuldete Leistung begrenzt auf die reine Vermittlung des Reedereiproducts. Der Service ist abhängig von der tatsächlichen Verfügbarkeit eines entsprechenden Produkts der gewählten Reederei. Die Kosten des entsprechenden Produkts werden als Zuschlag zu den Frachten an den Kunden weiterbelastet. Die Haftung von DACHSER ist im Zusammenhang mit diesem Service dem Grunde nach beschränkt auf die Auswahl der Reederei und die Übermittlung der Daten. Im Fall, dass die Verladung durch die Reederei nicht produktgemäß realisiert wird, erhält der Kunde von DACHSER den entsprechenden Zuschlag zurückerstattet unter Ausschluss weiterer Ansprüche.

DACHSER tritt gleichzeitig sämtliche gegen die Reederei möglicherweise bestehenden Ansprüche an den Kunden ab. Die Regelungen unter Ziffer 6.4 gelten entsprechend.

5.4 Laufzeiten

Lieferfristangaben oder sonstige Laufzeitvorgaben des Auftraggebers sind - auch ohne ausdrücklichen Widerspruch seitens DACHSER - grundsätzlich nicht verbindlich. Eine Haftung für die Einhaltung entsprechender Laufzeiten wird ausdrücklich nicht übernommen. Sämtliche Laufzeitangaben verstehen sich als ETS (=expected time of shipment) bzw. als ETA (=expected time of arrival). DACHSER behält es sich darüber hinaus ausdrücklich vor, ein anderes als das ursprünglich vorgegebene Verkehrsmittel bzw. einen anderen Verkehrssträger einzusetzen.

5.5 Value-added-services (VAS)

Die Erbringung von sog. value-added-services (nicht speditionsübliche Leistungen) erfolgt ausschließlich auf Basis einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Im Zweifel und soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, gelten hierfür die Bestimmungen der Logistik-AGB (jederzeit einsehbar unter www.dachser.com).

5.6 Frankaturangaben

In der Luftfracht sind die Frankaturen gemäß Incoterms (jeweils neueste Fassung) möglich.

Die Frankatur "FCA" ist nur mit der Angabe des Abgangsortes bzw. des Abgangsflughafens möglich. Bei fehlender bzw. fehlerhaften Ortsangabe gilt automatisch der Abgangsflughafen als vereinbart. Die Frankatur "DAT" ist nur mit der Ortsangabe des Empfangsflughafens möglich. Bei fehlender bzw. fehlerhaften Ortsangabe gilt automatisch der Empfangsflughafen als vereinbart. Die Frankatur "DAP" ist nur mit der Ortsangabe des Empfangsortes möglich (früher: "DDU"). Bei fehlender bzw. fehlerhaften Ortsangabe gilt automatisch der Empfangsort als vereinbart.

Bei fehlender Frankaturangabe gilt automatisch die Frankatur "CPT (Empfangsflughafen)" als vereinbart.

In der Seefracht sind die Frankaturen gemäß Incoterms (jeweils neueste Fassung) möglich.

Die Frankatur "FCA" ist nur mit der Angabe des Abgangsortes bzw. des Namens und Ortes (=Schuppen) des FOB-Spediteurs möglich. Bei fehlender bzw. fehlerhaften Ortsangabe gilt automatisch der Ort (=Schuppen) des FOB-Spediteurs als vereinbart. Die Frankatur "DAT" ist nur mit der Angabe des Empfangshafens bzw. mit der Angabe eines Binnenterminals möglich. Bei fehlender bzw. fehlerhaften Ortsangabe gilt automatisch das letzte Terminal (Binnenterminal bzw. Hafenterminal) in der Transportkette als vereinbart. Die Frankatur "DAP" ist nur mit der Ortsangabe des Empfängers möglich (früher: "DDU"). Bei fehlender bzw. fehlerhaften Ortsangabe gilt automatisch der Empfangsort als vereinbart.

Bei fehlender Frankaturangabe gilt automatisch die Frankatur "CFR (Empfangshafen)" als vereinbart.

6. Zollsendungen

Für Sendungen, die für ein Drittland bestimmt sind, müssen die gesetzlich erforderlichen Exportdokumente und die für die Einfuhr in das entsprechende Drittland erforderlichen Importdokumente beigefügt sein.

Soweit der Transportauftrag auch die Zollabfertigung beinhaltet, ist der Auftraggeber verpflichtet, DACHSER alle zur Transportdurchführung notwendigen Unterlagen, Informationen und Papiere rechtzeitig vor Durchführung der Transporte zu übergeben. Die Abfertigung der Sendung erfolgt durch DACHSER an Werktagen jeweils innerhalb der üblichen Bürozeiten. Entstehen aufgrund verspäteter, fehlender oder falscher Informationen durch den Auftraggeber zusätzliche Kosten, Zinsen, Bußgelder, Mahnungen oder Schäden, so wird der Auftraggeber DACHSER auf erstes Anfordern in voller Höhe freistellen.

Beauftragter Auftraggeber selbst einen eigenen Zollagenten so liegt es im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers, alle mit der Ein- und Ausfuhr der Ware im Zusammenhang stehenden rechtlichen Verpflichtungen des jeweiligen Landes zu erfüllen. Der Auftraggeber stellt DACHSER von jeglichen Ansprüchen diesbezüglich frei.

Sendungen unter zollamtlicher Überwachung (z.B. Versandschein T1/T2, Carnet TIR, Carnet ATA, Zolllagerware, Ware aus der aktiven Veredelung etc.) können nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen DACHSER-Niederlassung und unter Einhaltung der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen übernommen werden.

Der Versand von Waren, die spezifischen handelspolitischen, zoll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Anforderungen unterliegen, sowie von Spirituosen und Marktordnungswaren ist nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen DACHSER-Niederlassung und unter dem Vorbehalt eines Transportausschlusses möglich.

Sendungen welche dem Anmeldeverfahren SENT unterliegen (z.B. Transporte von Ölen, Fetten, Tabakwaren usw.) von, zu, nach oder durch Polen sind ausgeschlossen, es sei denn Auftraggeber und DACHSER haben eine anderweitige schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Sämtliche Zusatzkosten hieraus gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Bei Zollsendungen kann sich die Laufzeit verlängern.

Die Tätigkeit eines eingesetzten Zollagenten erfolgt auf Basis des Inhalts der vom Auftraggeber gezeichneten Vollmacht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in einigen Ländern (z.B. Belgien, Niederlande) die Originale der für die Verzollung notwendigen Unterlagen grundsätzlich im Gewahrsam des Zollagenten verbleiben. DACHSER übernimmt für die Herausgabe bzw. den Rückerhalt der Originalunterlagen keine Haftung.

In Bezug auf die Zollabfertigung gilt folgendes: Auch wenn der Verzollungsauftrag nicht vom Auftraggeber selbst, sondern vom Empfänger an DACHSER gestellt wird, bleibt der Auftraggeber verpflichtet, etwaige nicht durch den Empfänger an DACHSER beglichenen Kosten (wie z.B. Einfuhrabgaben, Zollabfertigungsgebühren, Bescheide, sonstige hoheitliche Gebühren und Abgaben) - egal aus welchem Grund - vollständig und unverzüglich nach Aufforderung an DACHSER zu bezahlen.

7. Sonstiges

7.1. Die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen von DACHSER stehen unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Beachtung und Einhaltung der jeweils gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. hoheitlichen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Rückverfolgbarkeit des Handels und/oder der Transportkette (insb. unter Berücksichtigung der europäischen und amerikanischen Embargomaßnahmen). Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich, dass ihm sämtliche für seinen Geschäftsbetrieb einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen – im Schwerpunkt: außenwirtschafts- und zollrechtliche Vorgaben, insb. im Hinblick auf gültige Personen-, Länder- oder Warenembargos – bekannt sind und diese von ihm vollumfänglich und uneingeschränkt eingehalten werden. DACHSER kann insofern davon ausgehen, dass sämtliche übergebenen Sendungen bereits einer solchen Prüfung durch den Auftraggeber unterzogen worden sind.

7.2. DACHSER kann das Transportmittel wählen. Etwaige Einwände des Auftraggebers gegen den Transport per Charter sind DACHSER spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsannahme schriftlich mitzuteilen. Für den Fall, dass der Transport per Charter erfolgt, gilt zusätzlich die folgende Regelung: Der Auftraggeber hat DACHSER von allen Ansprüchen (einschließlich Ansprüchen Dritter), Forderungen, Haftungsansprüchen, Verlusten oder Schäden jeglicher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden an Luftfahrzeugen, Land, Personenschäden aus oder im Zusammenhang mit dem Transport und dem Betrieb oder der Verspätung des Betriebes von Luftfahrzeugen, vollumfänglich freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, soweit dies gesetzlich zulässig

ist. Der Auftraggeber hat DACHSER für alle direkten und indirekten Verluste, die durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers entstehen, schadlos zu halten. Kosten, die durch behördliche Auflagen (z.B. hinsichtlich der Landung etc.) entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.3. DACHSER hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus dem oben genannten Tätigkeiten gegenüber dem Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Nach ungenutzten Ablauf einer von DACHSER unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf DACHSER die betreffenden Güter ohne weitere Formalie freihändig verwerten.

7.4. Betrifft Sendungen in Länder, die ein „Cargo Security Filing“ fordern: Für den Fall, dass DACHSER das erforderliche Filing an die jeweiligen Zollbehörden übermittelt, sind Sie als unser Vertragspartner dazu verpflichtet, DACHSER alle notwendigen Sendungsdaten vollständig, korrekt und rechtzeitig mitzuteilen. Sie sind dazu verpflichtet, DACHSER von sämtlichen Ansprüchen, Strafen, Verlusten oder sonstigen Schäden freizustellen, die DACHSER aus einer verzögerten oder mangelhaften Datenübermittlung entstehen. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass DACHSER die jeweiligen Daten nicht von Ihnen, sondern direkt von einer von Ihnen beauftragten Drittpartei erhält.

7.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorgaben – insb. sämtliche Anforderungen in Bezug auf das Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie gegen Korruption, Betrug und sonstige kriminelle Handlungen – einzuhalten. Der Auftraggeber hat in diesem Zusammenhang die Inhalte des „DACHSER Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ zur Kenntnis genommen und versichert ausdrücklich, die darin beinhalteten Grundprinzipien uneingeschränkt zu respektieren sowie seine Leistungserbringung vollinhaltlich daran zu orientieren und sämtlich Mitarbeiter bzw. sonstige von ihm für die Leistungserbringung beauftragte Dritte darauf zu verpflichten. Der „DACHSER Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ ist jederzeit einsehbar unter <https://www.dachser.de/de/compliance-1122> oder kann auf Anfrage von DACHSER zur Verfügung gestellt werden.

DACHSER weist zudem ausdrücklich auf die Pflicht des Auftraggebers zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und damit zur Beachtung der Vorschriften innerhalb seiner Lieferketten im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltschutz hin. Von etwaigen Schäden, die DACHSER aus der Nichteinhaltung einzuhaltender Vorschriften wie z.B. der gebotenen Sorgfalt in der Lieferkette durch den Auftraggeber entstehen, hat ihn dieser volumnäßig auf erstes Verlangen freizustellen. 7.6 DACHSER erbringt seine Leistungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden nationalen Datenschutzbedingungen der mit diesem Vertrag beauftragten DACHSER Niederlassung und der Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679, jeweils gültige Fassung (DS-GVO). DACHSER ist kein Auftragsverarbeiter im Sinne des BDSG oder der DS-GVO. Soweit DACHSER vom Auftraggeber personenbezogene und sonstige Daten erhält, werden diese ausschließlich zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen (z.B: Transport, Ablieferung, Lagerung) verwendet, es sei denn im Rahmen einer gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien wird etwas anderes vereinbart. Im Rahmen der Erfüllung der Leistungserbringung kann eine Weitergabe der personenbezogenen Daten (z.B. an Subunternehmer, Tochtergesellschaften von DACHSER, Behörden, Zoll) erforderlich sein. Details zur Verwendung der personenbezogenen Daten sind in den "Informationen gemäß DS-GVO" geregelt. Der Auftraggeber bestätigt die "Informationen gemäß DS-GVO" von DACHSER erhalten zu haben. Diese können auch jederzeit unter www.dachser.com eingesehen werden. Der Auftraggeber erbringt seine Leistungen im Rahmen des Vertrages ebenfalls in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Datenschutzbedingungen der mit diesem Vertrag beauftragten DACHSER Niederlassung und der DS-GVO. Insbesondere stellt der Auftraggeber sicher, dass die von ihm an DACHSER übermittelten personenbezogenen Daten durch DACHSER im oben beschrieben Umfang und dem dort geregelten Sinn und Zweck verwendet werden dürfen. Dies gilt auch, wenn die personenbezogenen Daten nicht direkt beim Betroffenen erhoben worden sind. DACHSER kann sich daher auf die Zulässigkeit der Verwendung der übermittelten personenbezogenen Daten ohne weitere Prüfung seitens DACHSER im oben beschriebenen Umfang verlassen. Der Auftraggeber stellt DACHSER von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritten im Zusammenhang mit einer Nutzung der Daten im oben beschriebenen Umfang frei - insbesondere von jeglicher Inanspruchnahme aufgrund in- oder ausländischer Datenschutzgesetze oder DS-GVO sowie sonstigen Ansprüchen der Aufsichtsbehörden.

7.7. DACHSER übernimmt keine Haftung für mögliche Konsequenzen, die sich im Zusammenhang mit dem Austritt von Großbritannien aus der Europäischen Union (Brexit) in Bezug auf die von DACHSER geschuldete Leistungserbringung ergeben. Sollte die Durchführung des Vertrags für DACHSER nicht mehr oder nur zu geänderten Bedingungen möglich sein, so behält sich DACHSER eine entsprechende Anpassung bzw. einen - auch teilweisen - Rücktritt ausdrücklich vor. Jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Brexit entstehen, ist seitens DACHSER ausgeschlossen. Vertragspartner stellt DACHSER von sämtlichen Kosten und Schäden jeglicher Art (inkl. aufgrund Ansprüchen Dritter), welche an DACHSER im Zusammenhang mit dem Brexit gestellt werden, in vollem Umfang auf erstes Anfordern frei.

7.8. Keine der Parteien übernimmt eine Haftung für Ereignisse höherer Gewalt und deren Folgen. Beide Vertragsparteien sind für die Dauer der Störung von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, soweit sie durch Ereignisse höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert oder diese erheblich erschwert sind. Höhere Gewalt ist ein unternehmensexternes Ereignis, das nach

menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar ist und das auch bei äußerster, unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln verhindert, kontrolliert oder unschädlich gemacht werden kann. In einem solchen Fall werden beide Parteien alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu minimieren.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass als solche Fälle höherer Gewalt zum Beispiel Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen (Streik, Aussperrungen etc.), durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Blockade von Beförderungswegen, die Ausbreitung und das Vorhandensein einer Epidemie bzw. Pandemie (z.B. Covid 19) sowie sämtliche Maßnahmen, die von staatlichen Stellen (z.B. Behörden) im Zusammenhang mit vorstehenden Fällen (z.B. zur Eindämmung einer Epidemie oder Pandemie) durchgeführt bzw. angeordnet werden zu qualifizieren sind. DACHSER übernimmt keine Haftung für mögliche Folgen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der von DACHSER geschuldeten Leistungen entstehen (z.B. die für die betroffenen Routen unterbreiteten Preisangebote stehen unter dem Vorbehalt, dass der Transport ohne Änderungen oder Einschränkungen durchgeführt werden kann).

Sollte die Höhere Gewalt länger als 6 Wochen ab Eintritt des Ereignisses fortbestehen, so ist jede Vertragspartei berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. Dies gilt nicht für den Fall, dass DACHSER vor Zugang der wirksamen Kündigung nach eigener Wahl seine Leistungen entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen trotzdem weiter erbringt.

7.9. Die Auswirkungen einer Epidemie bzw. Pandemie auf die globalen Lieferketten können sehr schwerwiegend sein. Sollte die Qualifikation einer Epidemie bzw. Pandemie als Höhere Gewalt im Einzelfall zweifelhaft sein, so gilt folgendes als vereinbart: Jeder Umstand im Zusammenhang mit einer Epidemie bzw. Pandemie wie z.B. dem Corona-Virus (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Ausbruch, das Vorhandensein oder die Ausbreitung), der ohne Verschulden DACHSERS zu einer Verzögerung, einer teilweisen oder vollständigen Unmöglichkeit der Leistung oder einer Leistungserbringung nur unter geänderten Umständen, (einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Tarife aufgrund der Erhöhung von Frachttarifen, implementierten Gebühren usw.) führen kann, entbindet DACHSER von seinen Pflichten aus diesem Vertrag. Abweichend von den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages haftet DACHSER unter keinen Umständen für Schäden jeglicher Art im Zusammenhang mit der Epidemie bzw. Pandemie. Sollte sich DACHSER dazu entschließen, seine Leistungen aus diesem Vertrag auch unter pandemie-/ epidemiebedingten, veränderten Umständen weiter zu erbringen, so gehen etwaige Mehrkosten in vollem Umfang zu Lasten des Auftraggebers.

7.10. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem nationalen Recht, welches am Sitz der den Auftrag annehmenden DACHSER Niederlassung gilt. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt, soweit es sich um Kaufleute handelt, der Sitz der ausstellenden DACHSER-Niederlassung als vereinbart.